

# **VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG**

## **der Stadt Velten**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG – vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 07.12.2006 folgende Vergnügungsteuersatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1** **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Velten veranstalteten, nachfolgend genannten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Waren- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) an sonstigen Orten, wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Ort.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in

Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B.: Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

## **§ 2**

### **Steuerfreie Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1**

#### 1. Steuerfrei sind

- a) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
- b) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
- c) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
- d) die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

#### 2. Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Pkt. c ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 und 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
2. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

### **§ 4 Erhebungsformen**

1. Die Steuer wird erhoben als
  - a. Kartensteuer §§ 5 und 6
  - b. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
2. Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
3. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer ist.

## **II. Kartensteuer**

### **§ 5 Eintrittskarten**

1. Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugabe nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
3. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Velten vorzulegen.
4. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder Unentgeltlichkeit angeben. Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstige Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Velten auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Velten binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

### **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

1. Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Velten den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
3. Der Steuersatz beträgt 5,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
4. Die Stadt Velten kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### **III. Pauschsteuer**

#### **§ 7 Nach dem Spielumsatz**

1. Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
2. Der Spielumsatz ist der Stadt Velten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
3. Die Stadt Velten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumfanges befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 8**

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

1. Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.
2. Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltung und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
3. Die Stadt Velten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

## **§ 9**

### **Nach der Roheinnahme**

1. Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 5 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
2. Die Roheinnahmen sind der Stadt Velten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
3. Die Stadt Velten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 10** **Besteuerung von Apparaten**

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einzspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten nach deren Anzahl. Als Einzspielergebnis ist der Gesamtbetrag der bei Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. Elektronische Kasse).

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung:

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)

aa) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einzspielergebnisses
ab) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

- b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b)

ba) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	8 v.H. des Einzspielergebnisses
bb) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

- c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

5.000 Euro.

2. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
3. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

4. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

### **§ 10 a** **Abweichende Besteuerung**

1. Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach §10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
2. Im Fall des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat:
  1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten

a) in Spielhallen	200 Euro
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	80 Euro
  2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten

a) in Spielhallen	35 Euro
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	25 Euro
  3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 5.000 Euro

### **§ 10 b** **Verfahren bei abweichender Besteuerung**

1. Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 a ist bis spätestens 31.12. für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.



2. Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
3. Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Velten mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 11**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistungen**

1. Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Velten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Die Stadt Velten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

### **§ 12**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 dieser Satzung mit der Aufstellung an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

## **§ 13**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Stadt Velten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für die einzelnen Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
2. Die Vergnügungsteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
3. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 dieser Satzung ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Velten eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Velten zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
4. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
5. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, -typ, -nummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

## **§ 14**

### **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 15 Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Velten die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Velten ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
  - a) § 5 Abs. 1 Ausgabe von Eintrittskarten
  - b) § 5 Abs. 2 Hinweis auf die Eintrittspreise
  - c) § 5 Abs. 3 Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
  - d) § 5 Abs. 4 Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
  - e) § 5 Abs. 5 Abrechnung der Eintrittskarten
  - f) § 7 Abs. 2 Erklärung des Spielumsatzes
  - g) § 9 Abs. 2 Erklärung der Roheinnahmen
  - h) § 10 Abs. 4 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatbestandes.
  - i) § 11 Abs. 1 Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
  - j) § 13 Abs. 3 Einreichung der Steueranmeldung
  - k) § 13 Abs. 5 Einreichung der Zählwerkausdrucke

- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG genannten Betrages geahndet werden.
- 3) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.
- 4) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Bürgermeister der Stadt Velten.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung der Stadt Velten über die Erhebung einer Vergnügungssteuer tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.02.1999, Beschluss-Nr. 030/99 außer Kraft.

Velten, 18.12.2006

Heiko Manthey  
Bürgermeister